

Regelung zum Umgang mit privaten elektronischen Geräten

1. Definition "Geräte"

Als private elektronische Geräte gelten insbesondere:

- Mobiltelefone / Smartphones
- Smartwatches (mit Kommunikations- oder Internetfunktion)
- Tablets
- Laptops / Notebooks
- tragbare Spielkonsolen
- Kameras
- weitere internetfähige oder kommunikationsfähige Geräte

Nicht betroffen sind durch die Schule abgegebene Geräte (z. B. iPads), sofern sie im Rahmen des Unterrichts eingesetzt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt:

- während der gesamten Schulzeit (Unterricht, Pausen, Sonderveranstaltungen)
- auf dem gesamten Schulareal (Schulhäuser, Turnhallen, Pausenplätze, Schulweg ab Betreten des Areals)
- bei Schulanlässen ausserhalb des Areals (z. B. Exkursionen, Lager), sofern nichts anderes kommuniziert wird

Die Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule Balsthal.

3. Ziel der Regelung

Die Regelung verfolgt folgende Ziele:

- Sicherstellung eines störungsfreien Unterrichts
- Förderung sozialer Interaktion in den Pausen
- Schutz vor Ablenkung, Cybermobbing und Missbrauch
- Klare Verantwortlichkeiten bezüglich Haftung und Datenschutz
- Prävention unerlaubter Ton- und Bildaufnahmen

Die Schule Balsthal fördert einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien. Private Geräte sollen den Schulalltag nicht beeinträchtigen.

4. Grundsatz

Private elektronische Geräte:

- sind während der Schulzeit ausgeschaltet
- bleiben nicht sichtbar
- werden im Schulsack aufbewahrt
- werden nicht am Körper getragen (z. B. Smartwatch aktiv am Handgelenk)

Die Nutzung ist nur erlaubt, wenn sie durch eine Lehrperson ausdrücklich für Unterrichtszwecke freigegeben wird.

5. Ausnahmen

Ausnahmen sind möglich:

- bei medizinischer Notwendigkeit (z. B. Diabetes-Sensor in Verbindung mit Smartphone)
- in begründeten Notfällen
- nach individueller Absprache mit der Klassenlehrperson oder der Schulleitung

6. Massnahmen bei Verstössen

Bei Nichteinhaltung gelten folgende Massnahmen:

a) Erstmaliger Verstoss

- ▶Gerät wird durch die Lehrperson eingezogen
- ▶Rückgabe am Ende des Schulhalbtags

b) Wiederholter Verstoss

- ▶Gerät wird eingezogen
- ▶Rückgabe nur an die Erziehungsberechtigten

c) Schwere oder wiederholte Verstösse

- ▶Gespräch mit Eltern
- ▶mögliche weiterführende disziplinarische Massnahmen gemäss Schulordnung

7. Haftung

Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl privater Geräte.

Balsthal, 30.03.2026